

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von Bürgschafft deß Anklägers/ so der Beklagt die geklagten That verneint

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Von annemen eines beklagten Ubelthäters / so der Kläger Rechts begert.

XVII.

Item / So ein Ankläger Vnsere Ampteut oder Richter anruufft /
Jemand zu strengem Rechten zu Gefencknuß zulegen / so soll derselbig
Ankläger offenbare Ursachen / oder aber redlichen Argwon vnd Verdacht /
die pönlich Straff vff ihne tragen / zuvorderst ansagen / vnd so
er das thut / soll der Beklagte in Gefencknuß gelegt / vnd des Klägers
angeben eygentlich auffgeschriben werden / Vnd ist dabey sonderlich zu
mercken / das die Gefencknuß zubehaltung / vnd nicht zu schwerer ge-
sehrlicher Peinigung der Gefangen / sollen gemacht vnd zugericht seyn /
Vnd wann auch der Gefangen mehr dann einer ist / so soll man sie / so
viel gefencklicher behaltnuß halb gesein mag / von einander thellen / da-
mit sie sich nicht vnwarhafftiger Sage miteinander vereinigen / oder wie
sie ihre That beschönnen wöllen / vnterreden mögen.

Von Verhaffung des Anklägers / biß er Bürgschafft gethan hat.

XVIII.

Item / So bald der Beklagte zu Gefencknuß angenommen ist / so
soll der Ankläger mit seinem Leib / nach Achtung vnd Verdächtlichkeit
der Person verewart werden / biß er nach Gelegenheit vnd Gestalt der
Sachen / vnd Erkantnuß Vnsers Amptmans / Gastners vnd Richters /
oder zweyer auß ihnen / einen nottürfftigen befall mit Bürgen gethan
hat / wie an den nechsten Artickeln hernach volget.

Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagte die geklagte That verneint.

XIX.

Item / Das er der Ankläger / die Hauptsach der geklagten Mis-
sethat / so der Beklagte die verneinen wurde / solche redliche Anzengung
in einer zimlichen Zeit / die ihm durch Vnsern Amptman / Gastner vnd
Richter desselben ends / sämplich oder von zweyen auß ihne / solches für
genug

Halß- Gericht.

6

genugsam angezeigt oder bewisen / annemen / oder aber Vnsere Richter
desselben Halß- Gerichts / mit sampt Vieren des Gerichts / solche Wen-
sung für genugsam rechtlich erkennen / vnd wo er der Ankläger die ge-
klagten Missethat / oder aber redliche Anzeigung derselben / wie vor steht /
nicht bewise / daß er alsdann den Kosten so auff die Sach gangen ist /
nach endlicher Erkantnuß Vnsers Hoff- Ráthe außrichten / auch dem Be-
klagten vmb sein zugesagte Schmach vnd Schäden / vor Vnsern Hoff-
Ráthen endlichs burgerlichs Rechten pflegen / vnd denselben folg thun
wölle.

amman, K...
richter 24 sch...
Ráthe

JXX

Ráthe

Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagt der
That bekentlich ist / vnd redliche Endschuldigung
solcher Thathalb fúrgibt.

Item / So aber der Thäter der That onlaugen were / aber des
halb redlich Entschuldigung / die ihn / wo er die bewise / von peinlicher
Straff entledigen möchten / anzeiget / vnd ihm aber der Ankläger sol-
cher seiner fúrgewanten Vrsach vnd Entschuldigung nicht gestünde / so
soll der Ankläger in solchem fall dannocht nottúrftiglichen / auch nach
Gelegenheit der Person vnd Sachen / vnd Erkantnuß vnsers Ampt-
mans / Castners vnd Richters / oder zweyer auß ihne / nach Notturnft
verbürgen / wo der Beklagt solche Entschuldigung also außführen wür-
de / daß er der verklagten Thathalb nicht peinlich Straff verwürde
hette / ihm alsdann vmb solch gesenklich einbringen / Schmach vnd
Schäden / vor Vnsern Hoff- Ráthen endlichs Burgerlichs Rechten zu
pflegen / vnd darzu alle Gerichts Kosten außzurichten / vnd soll fúrter
mit außführung der entschuldigten That / wie hernach in dem hundert
vnd sechs vnd siebenzigsten Artikel davon geschriben steht / gehalten
vnd gehandelt werden / vnd in diesem fall vor solcher außfüh-
rung vnd sonder Erkentnuß / peinliche Frage nicht
gebraucht werden.

XX.

JXX



B u

So